

**Allgemeinverfügung
über den verkaufsoffenen Sonntag am 19.05.2019
in der Stadt Parchim
anlässlich des 36. Parchimer Stadtfestes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. 2007 S. 226 ff.) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 wird festgesetzt:

§ 1

In der Stadt Parchim dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenöffnungsgesetzes M-V im Bereich der Langen Straße, Umfeld St.-Georgenkirche, Blutstraße, Schuhmarkt, Am Rathaus, Waagestraße, Ziegenmarkt, Am Kreuztor und Lindenstraße aus Anlass des 36. Parchimer Stadtfestes am Sonntag, den 19.05.2019, ab 12:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die in § 3 aufgeführten Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis und sind den jeweiligen Geschäftsinhabern zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Die Erlaubnis ist mit nachfolgenden Auflagen verbunden:

Auflagen:

1. Arbeitnehmer dürfen am Sonntag, den 19.05.2019, nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeit, höchstens jedoch maximal 5,5 Stunden, beschäftigt werden (§ 7 Abs. 1 LöffG M-V).
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten (mindestens 11 Stunden) sind einzuhalten (§ 5 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -).
3. Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine Ersatzfreizeit an entsprechenden Werktagen in derselben Woche zu gewähren (§ 7 Abs. 5 LöffG M-V).
4. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen verkaufsoffenen Sonntag hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis/einen Nachweis zu führen, über:

- a) Namen der Arbeitnehmer,
- b) Beschäftigungsart und -dauer (Beginn und Ende der Arbeitszeit am Sonntag);
- c) Nachweis der gewährten Ersatzfreizeit (§ 8 LöffG M-V).

Auf Anforderung sind diese Nachweise dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, zur Einsichtnahme einzusenden (§ 9 Abs. 3 LöffG M-V).

- 5. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG - / § 8 Mutterschutzgesetz – MuSchG -).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetz M-V und werden nach Gesetzes geahndet.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19.05.2019 außer Kraft.

Parchim, 16.04.2019

D. Flörke

D. Flörke
Bürgermeister

